

Verordnung über die Nutzung von Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 20 lit. h) und i) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

¹Nebst dem Finanz- und Verwaltungsvermögen verfügt die Korporation Ursern über Sachen im Gemeingebrauch, wozu auch das sogenannte Allmendgebiet gehört.

²Geht die Nutzung des Allmendgebietes über den ortsüblichen Umfang hinaus, stellt dies einen gesteigerten Gemeingebrauch dar. Dieser ist bewilligungspflichtig.

³Für das Nutzungsrecht an öffentlichen Sachen oder Einrichtungen der Korporation Ursern ist entweder eine Bewilligung oder eine Konzession (Sondernutzungsrecht) erforderlich.

⁴Das Bergregal steht gemäss Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾ grundsätzlich dem Kanton zu. Vorbehalten bleibt jedoch gemäss Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ das Recht der Korporation Ursern, auf ihrem Allmendgebiet Konzessionen zu verleihen zur Ausbeutung von Erzgruben und von Gesteinen im Tagbau (Steinbrüche) sowie Strahlerrechte zu erteilen. Die Gewinnung von Mineralien ist in der Verordnung 1320 geregelt (Strahlerverordnung).

⁵Jegliche Nutzung im Rahmen dieser Verordnung in Schutz- und Gefahrenzonen ist verboten.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Erteilung von Bewilligungen und die Verleihung von Konzessionen zur Nutzung von öffentlichen Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursern.

⁴Die Höhe der Nutzungs- und Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung der Korporation Ursern (1155).

⁵Ein Anspruch auf einen bestimmten Gebührenansatz besteht nicht.

Artikel 5 Gesuche

¹Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen bzw. die Verleihung von Konzessionen sind der Korporation Ursern schriftlich einzureichen.

²Die Eingabe muss enthalten:

- a) Planunterlagen, welche die örtliche Lage und das Ausmass aufzeigen;
- b) die beabsichtigte Nutzung;
- c) die vorgesehene Dauer der Nutzung.

Artikel 6 Verfahren

¹Der Engere Rat prüft die Eingaben. Für deren Beurteilung kann er allenfalls ergänzende Angaben, Planunterlagen sowie die provisorische Verpflockung verlangen.

²Der Engere Rat erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit (Artikel 3 Absatz 1) die entsprechenden Bewilligungen im Rahmen eines Beschlusses.

³Desweiteren arbeitet der Engere Rat die entsprechenden Verträge zur Verleihung von Konzessionen (Artikel 3 Absatz 2) aus und unterbreitet sie dem Talrat zur Beratung und Beschlussfassung.

Artikel 7 Unterhaltspflicht

Die Bewilligungs- bzw. Konzessionsnehmer sind verpflichtet, die Gebäude und Anlagen ordnungsgemäss zu unterhalten.

Artikel 8 Übertragung und Umnutzung

¹Die Übertragung von Bewilligungen und Konzessionen ist auf Gesuch hin nur mit Zustimmung des Engern Rates bzw. Talrates möglich. Dies gilt auch für den Erbgang.

²Sofern ein Konzessionsnehmer Gebäude und Anlagen nicht mehr zweckbestimmend nutzt, muss er der Korporation Ursern ein Gesuch um Erteilung einer Umnutzungsbewilligung einreichen.

1312

Artikel 9 Heimfall von Konzessionen

¹Der Korporation Ursern steht das Heimfallrecht in folgenden Fällen zu:

- a) bei Vertragsablauf;
- b) bei Zweckentfremdung;
- c) bei Verwahrlosung infolge mangelnder Nutzung und Unterhalt;
- d) bei Zerstörung durch Naturereignisse, sofern kein Wiederaufbau innert fünf Jahren erfolgt.

²Das Heimfallrecht wird durch den Talrat ausgeübt.

³Sofern Gebäude und Anlagen noch verwendbar sind, leistet die Korporation Ursern dem Konzessionsnehmer dafür eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Nutzen, den die Objekte nach ihrer bisherigen Zweckbestimmung für die Korporation Ursern darstellen. Bei Uneinigkeit der Parteien entscheidet die Kantonale Liegenschaftsschätzungskommission als Schiedsgericht.

2. Abschnitt: Sonderrechte

Artikel 10 Fischereirecht Oberalpsee

¹Die Korporation Ursern kann das Fischereirecht im Oberalpsee ausüben durch:

- a) die Abgabe von Patenten;
- b) die Verpachtung an Dritte.

²Die Ausübung der Fischerei hat im Rahmen der kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

³Die Bestimmungen für die Patentabgaben werden vom Talrat festgelegt.

⁴Eine Verpachtung erfolgt in öffentlicher Versteigerung. Der Talrat setzt hierfür die Steigerungs- und Pachtbedingungen fest.

⁵Durch die Ausübung der Fischerei im Oberalpsee darf die Wasserkraftnutzung durch das EW Ursern nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 11 Gewinnung von Enzianwurzeln

¹Das Ausgraben von Enzianwurzeln ist nur Talbürgern erlaubt.

²Diese Tätigkeit ist nicht bewilligungspflichtig und ist gebührenfrei.

³Die bearbeiteten Stellen sind wieder ordnungsgemäss einzudecken.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 12 Widerrechtliche Nutzung

¹Jede unbewilligte Nutzung von Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursern ist verboten.

²Die dadurch entstandenen Schäden sind wieder zu beheben.

³Die Forderung eines Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

Artikel 13 Übertretungen

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- nebst der Behebung des Schadens geahndet.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Korporationseigenen (1330) vom 30. November 1975 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 16. Mai 2004, revidiert am 25. Mai 2014, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Hans Regli
Der Talschreiber: Georg Simmen